

# NETAPP DEUTSCHLAND GMBH

## NETAPP DEUTSCHLAND GMBH ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines. Die Partei, die NetApp Deutschland GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit registriertem Geschäftssitz am Bretonischen Ring 6, Grasbrunn D-85630, München, Deutschland (im Folgenden "NETAPP") mit Waren und Dienstleistungen, einschließlich Software, beliefert ("Verkäufer") erklärt sich damit einverstanden, die in einem Bestellformular bezeichneten Waren, Lieferungen und Leistungen und Software (gemeinsam als "Waren" bezeichnet) und/oder Dienstleistungen ("Dienstleistungen") in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Bestellformular, der Leistungsbeschreibung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (zusammen "Vertrag") zu erbringen. Jede Bestellung ist ein (neues) Angebot von NETAPP an den Verkäufer, das darauf gerichtet ist, Waren und/oder Dienstleistungen zu erwerben. Der Vertrag tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Bestellung vom Verkäufer schriftlich angenommen wird. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen gilt eine Bestellung auch dann als vom Verkäufer angenommen, wenn der Verkäufer NETAPP zuvor ein entsprechendes Angebot zugesendet oder auf anderem Wege mitgeteilt hat und der Verkäufer einer auf das Angebot hin erfolgten Bestellung von NETAPP nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Zugang der Bestellung beim Verkäufer schriftlich widerspricht. Soweit der Verkäufer eine Bestellung nicht ausdrücklich schriftlich angenommen hat und er innerhalb der oben genannten Frist von fünf (5) Tagen nach Zugang der Bestellung beim Verkäufer die Ware versendet oder mit dem Erbringen der Dienstleistung beginnt, nimmt der Verkäufer die Bestellung mit dem Versenden der Ware oder dem Beginn des Erbringens der Dienstleistung an. Mit jeder (ausdrücklichen oder sonstigen) Annahme einer Bestellung stimmt der Verkäufer den Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich aller auf der Vorderseite einer entsprechenden Bestellung aufgeführten Bestimmungen, zu, gleichgültig, ob der Verkäufer diesen Vertrag oder die Bestellung quittiert oder anderweitig unterzeichnet, es sei denn, der Verkäufer widerspricht diesen Bestimmungen ausdrücklich und schriftlich vor der Annahme der Bestellung. Soweit nicht in Ziffer 2 anders bestimmt, stellen die in diesem Vertrag enthaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen die ausschließlichen Bedingungen dar, zu denen NETAPP mit dem Verkäufer einen Vertrag eingetht und die für den Vertrag unter vollständigem Ausschluss jeglicher anderer Geschäftsbedingungen maßgeblich sind. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen, die in allgemeinen Verkaufsbedingungen, einer Bestätigung, Rechnung oder anderen Mitteilung des Verkäufers enthalten sind, werden hiermit zurückgewiesen. Soweit dieser Vertrag als Annahme eines früheren Angebotes des Verkäufers ausgelegt werden könnte, erfolgt diese Annahme ausdrücklich unter der Bedingung, dass der Verkäufer den Bedingungen dieses Vertrages zustimmt, wobei NETAPP alle etwaigen sonstigen Geschäftsbedingungen hiermit ausdrücklich zurückweist. Die ausdrückliche oder sonstige Annahme der Bestellung durch den Verkäufer gilt als eine solche Zustimmung.

2. Änderungen. Vor Annahme einer Bestellung durch den Verkäufer darf NETAPP jederzeit durch schriftliche Änderungsmitteilung den Inhalt und die Bedingungen dieses Vertrags ändern, Lieferdaten neu festzusetzen oder eine abgegebene Bestellung zu stornieren. NETAPP trägt keinerlei Kosten, Haftung oder sonstige Gebühren infolge einer solchen Änderung, Festsetzung neuer Lieferdaten oder Stornierung einer Bestellung. Nach Annahme einer Bestellung durch den Verkäufer und vor dem vereinbarten Versandtermin der Waren bzw. dem vereinbarten Beginn der Dienstleistungen hat NETAPP das Recht, jederzeit durch eine schriftliche Änderungsmitteilung Änderungen oder Anpassungen dieses Vertrags zu verlangen. Soweit der Verkäufer der Auffassung ist, dass die verlangten Änderungen oder Anpassungen die vereinbarte Vergütung und/oder das vereinbarte Lieferdatum oder das Datum des Beginns der Dienstleistungen beeinflussen, ist der Verkäufer verpflichtet, NETAPP hiervon unverzüglich (soweit dies in zumutbarer Weise möglich ist), spätestens aber fünf (5) Tage nach der Mitteilung der verlangten Änderungen oder Anpassungen, schriftlich zu benachrichtigen. Die Durchführung der von NETAPP verlangten Änderungen oder Anpassungen ohne eine solche Mitteilung hat zur Folge, dass die vereinbarte Vergütung sowie das vereinbarte Lieferdatum der Waren und/oder das Datum des Beginns der Dienstleistungen unverändert bleiben. Soweit NETAPP das Verlangen des Verkäufers auf Anpassung des Entgelts und/oder des Lieferdatums der Waren bzw. des Datum des Beginns der Dienstleistungen als unverhältnismäßig zu den vorgeschlagenen Änderungen oder Anpassungen erachtet, ist NETAPP berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. NETAPP trifft als Folge einer solchen Kündigung keinerlei Zahlungspflicht oder sonstige Haftung. Klarstellend sei angemerkt, dass keine dieser Bestimmungen den Verkäufer von seinen Verpflichtungen aus einem geänderten Vertrag befreit. Jede vollständige oder teilweise Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Stornierung dieses Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, und zwar in Form einer schriftlichen, von einem entsprechend bevollmächtigten NETAPP Einkaufsvertreter unterzeichneten Änderung der betreffenden Bestellung. Nach Zustimmung oder Annahme der ersten Prototypen der Waren zur Eignungsprüfung durch NETAPP darf der Verkäufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NETAPP keine Änderungen am Design, Material oder Verfahren vornehmen, die die Form, Passung, Funktion, Austauschbarkeit, Qualität oder Zuverlässigkeit der Waren beeinflussen könnten.

3. Bestellformular-Nummer. Die Bestellformular-Nummer von NETAPP muss auf allen Rechnungen, Packlisten und Lieferscheinen erscheinen und muss ebenfalls auf jedem Paket, Container oder Umschlag auf jeder Lieferung erscheinen, die aufgrund dieser Bestellung erfolgen.

4. Lieferdokumente. Alle Lieferungen von Waren an NETAPP müssen eine Packliste enthalten, die die ausgelieferten Waren auflührt. Jede Ausfertigung muss die Bestellformular-Nummer von NETAPP, Teile-Nummer und die Menge/Anzahl der gelieferten Waren angeben. Lieferscheine sind in dreifacher Ausfertigung an die auf der Vorderseite des NETAPP-Bestellformulars genannte Zielschrift oder an den Adressat dieser Bestellung an dem Tag, an dem die Versendung erfolgt, zu senden. Die Lieferung und Annahme der Dienstleistungen ist von einem autorisierten Vertreter von NETAPP durch Unterzeichnung der vorgelegten Rechnung oder durch eine Bestätigung der Fertigstellung zu belegen, in der die Dienstleistung ausdrücklich angenommen und Bezug auf die entsprechende Bestellformular-Nummer genommen wird.

5. Verpackung und Versand. Sofern in der NETAPP-Bestellung nichts anderes angegeben ist, muss die Verpackung den Spezifikationen von NETAPP entsprechen und hat für die Handhabung mit einem mechanischen Gerät konstruiert zu sein. Eine vollständige Verpackungsliste, die die entsprechenden

Bestellformular-Nummer von NETAPP, die Menge/Anzahl der gelieferten Waren und die Teile-Nummer enthält, ist allen Lieferungen hiernach beizulegen.

6. Auslieferung. Die Einhaltung von Lieferfristen ist für die Vertragserfüllung wesentlich. Lieferungen haben in den Mengen und zu den Zeiten zu erfolgen, die im vorliegenden Vertrag angegeben sind. Wenn keine Lieferzeit angegeben ist, ist die Bestellung sofort auszuführen und hat die Lieferung mit der schnellsten Transportform zu erfolgen. Die Lieferung hat Delivery Duty Paid (Incoterms 2000), an den auf dem in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Der Verkäufer hat NETAPP auf Verlangen die Versendung einer Warenlieferung vom Standort des Verkäufers mitzuteilen. Der Verkäufer hat NETAPP unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm bekannt wird, dass eine Lieferung nicht pünktlich erfolgen wird. Auf Verlangen von NETAPP wird der Verkäufer NETAPP tägliche Mitteilungen über Lieferverzögerungen oder den Fortlauf von auf dem Transport befindlichen Waren mitteilen. Diese Mitteilung hat Aktionspläne für die Wiedererlangung oder schnellere Bearbeitung der betroffenen Waren zu enthalten. Wenn der Verkäufer die Lieferung von Waren oder das Erbringen von Dienstleistungen nicht entsprechend den vertraglich vereinbarten Fristen leistet, kann NETAPP, ohne dass hierdurch andere Rechte und Rechtsbehelfe aus diesem Vertrag oder gemäß anderer Vorschriften eingeschränkt würden, nach eigener Wahl entweder: (a) einen schnelleren Lieferweg anweisen, wobei etwaige zusätzliche Kosten, die daraus entstehen, zu Lasten des Verkäufers gehen; oder (b) gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages die gesamte oder Teile der NETAPP-Bestellung kündigen, falls der Verkäufer die Waren nicht wie geplant liefert. Im Hinblick auf Waren, die zu früh geliefert wurden, darf NETAPP nach eigener Wahl entweder: (a) die Waren auf Kosten des Verkäufers für eine ordnungsgemäße Lieferung zurücksenden, oder (b) die Waren entgegennehmen, wobei eine Zahlung gemäß nachfolgender Ziffer 8 erfolgt und NetApp berechtigt ist, dem Verkäufer die Lagerung der Waren in Rechnung zu stellen.

7. Der Verkäufer übernimmt sämtliche Risiken des Untergangs, bis zum vertragsgemäßen Empfang durch NETAPP ("Delivery Duty Paid") gemäß Ziffer 6 dieser Lieferbedingungen. Das Eigentum an den Waren geht ausschließlich mit tatsächlichem Erhalt der Waren am angegebenen Bestimmungsort auf NETAPP lastenfrei über. Wenn die bestellten Waren aufgrund eines Ereignisses, für das den Verkäufer kein Verschulden trifft (wie beispielsweise, allerdings ohne Beschränkung hierauf, im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt), zerstört werden, bevor das Eigentum daran auf NETAPP übergegangen ist, kann NETAPP die Ersatzlieferung von Waren gleicher Anzahl und Qualität verlangen. Eine solche Ersatzlieferung hat so schnell wie nach wirtschaftlichen Grundsätzen möglich zu erfolgen. Bei einem teilweisen Untergang von Waren hat NETAPP das Recht, die Lieferung der übrigen, nicht untergegangenen Waren zu verlangen.

8. Rechnungen und Zahlungsbedingungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, Rechnungen für Waren an NETAPP zu senden, sobald die Lieferung entsprechend den in Ziffer 6 festgelegten Modalitäten erfolgt ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, Rechnungen für Dienstleistungen an NETAPP zu senden, sobald NETAPP diese Dienstleistungen schriftlich anerkannt hat. Im größtmöglichen, durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang sind Rechnungen sechzig (60) Tage nach Ende des Kalendemonats, in dem das Rechnungsdatum liegt, fällig. Rechnungen werden am dritten (3.) Tag (oder am nächsten Werktag) des dem Fälligkeitstag folgenden Monats gezahlt. Fehlerhafte Rechnungen werden dem Verkäufer zur Korrektur und/oder Gutschrift zurückgesandt. Nachdem der Verkäufer die berichtigte Rechnung erneut vorgelegt hat, wird NETAPP den Verkäufer sechzig (60) Tage nach Ende des Monats, in dem die Kreditorenbuchhaltungsabteilung von NETAPP die berichtigte Rechnung erhält, bezahlen. Alle vorgeschriebenen Einfuhrzölle, Steuern, Lizenzen und Gebühren sind, soweit anwendbar, von dem Verkäufer zu bezahlen und in den NETAPP gegenüber genannten Preis einzurechnen.

9. Inspektion. Der Verkäufer hat die Waren zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Waren den Spezifikationen und Annahmekriterien von NETAPP entsprechen. Der Verkäufer darf keine Waren versenden, die diesem Grundsatz nicht entsprechen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, kann NETAPP nach eigener Wahl alle Waren (einschließlich Rohstoffe, Bestandteile, Untergruppen und Endprodukte) oder eine statistische Probe aus jedem Lieferungsposten innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Waren inspizieren. Wenn Waren Material- oder Herstellungsmängel aufweisen oder anderweitig nicht den Anforderungen dieses Vertrages entsprechen, steht es im alleinigen Ermessen von NETAPP, unabhängig davon, ob eine Zahlung erfolgt oder nicht, den Verkäufer zu informieren und diese Waren entweder zurückzuweisen, sie auf Kosten des Verkäufers dem Verkäufer zurückzusenden und eine Erstattung für den Kaufpreis (sofern ein solcher bezahlt wurde) zu verlangen, oder zu verlangen, dass diese Waren umgehend mit zufriedenstellenden Materialien oder Herstellungsmethoden berichtigt oder ersetzt werden. Die Waren gelten von NETAPP als angenommen, soweit NETAPP den Verkäufer über einen offensichtlichen Mangel nicht innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Waren informiert (wobei die Rechte von NETAPP hinsichtlich nicht-offensichtlicher Mängel unberührt bleiben). Die in dieser Ziffer 9 festgelegten Rechte und Rechtsbehelfe von NETAPP sind nicht abschließend und gelten zusätzlich zu weiteren Rechten und Rechtsbehelfen aus diesem Vertrag. Die Zahlung stellt keine Annahme oder Abnahme dar und erfolgt stets unter Vorbehalt jeglicher Rechte von NETAPP. NETAPP haftet auf keinen Fall für einen Wertverlust von Waren infolge deren Verwendung bei einer Inspektion oder einem Test. Der Verkäufer erklärt sich weiter damit einverstanden, angemessenen authentifizierte Inspektionsprüfberichte vorzuhalten, die sich auf Arbeiten beziehen, die im Rahmen dieses Vertrages durchgeführt wurden. Solche Aufzeichnungen hat der Verkäufer für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung dieses Vertrages oder wie anderweitig von NETAPP vorgegeben aufzubewahren und NETAPP auf Verlangen zugänglich zu machen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, NETAPP Inspektions- und Testberichte, eidesstattliche Versicherungen, Bescheinigungen oder andere von NETAPP angemessenerweise angeforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen.

# NETAPP DEUTSCHLAND GMBH

## NETAPP DEUTSCHLAND GMBH ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

10. Vertrauliche Informationen. Die Parteien vereinbaren, dass während der Laufzeit dieser Vereinbarung jede Vertragspartei erhält in Verbindung mit ihren vertraglichen Leistungen möglicherweise Kenntnis von den Vertraulichen Informationen (wie weiter unten näher definiert) der anderen Vertragspartei und erklärt sich damit einverstanden, diese Vertraulichen Informationen während und nach der Kündigung oder dem Ablauf der Laufzeit des Vertrages vertraulich zu behandeln. "Vertrauliche Informationen" beinhalten u.a. alle Informationen schriftlicher oder mündlicher Art in jeder Form, insbesondere Informationen im Hinblick auf Forschung, Entwicklung, Produkte, Herstellungsmethoden, Geschäftsgeheimnisse, Geschäftspläne, Kunden, Lieferanten, Finanzen, Personaldaten, Arbeitsergebnisse (wie in diesem Vertrag festgelegt) und sonstigen wesentlichen Informationen oder solche, die von der offenlegenden Vertragspartei als geschützt betrachtet werden oder so gekennzeichnet sind und sich auf das derzeitige oder beabsichtigte Geschäft oder die Angelegenheiten der offenlegenden Vertragspartei beziehen, die der empfangenden Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar offen gelegt werden. Darüber hinaus bedeuten Vertrauliche Informationen jegliche geschützten oder vertraulichen Informationen einer dritten Partei, die gegenüber der empfangenden Vertragspartei im Rahmen der Erfüllung des Vertrages offen gelegt werden. Vertrauliche Informationen sind nicht Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei rechtmäßig ohne eine Offenlegungsbeschränkung bekannt waren, bevor die offenlegende Vertragspartei diese der empfangenden Vertragspartei offen gelegt hat, (ii) die öffentlich bekannt sind oder dies ohne ein pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen der empfangenden Vertragspartei, (iii) die die empfangende Vertragspartei eigenständig ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen entwickelt hat, was durch geeignete Dokumentation belegt wird, oder (iv) die der empfangenden Vertragspartei nach dem heutigen Tage von einem Dritten rechtmäßig und ohne Offenlegungsbeschränkung offen gelegt werden. Darüber hinaus darf die empfangende Vertragspartei Vertrauliche Informationen offen legen, die aufgrund Anweisung einer Regierungsbehörde oder Gesetzen offen gelegt werden müssen, wobei die empfangende Vertragspartei verpflichtet ist, die offenlegende Vertragspartei von jeder derartigen Offenlegung umgehend und im Voraus zu unterrichten.

Die empfangende Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, keine Vertraulichen Informationen zu kopieren, verändern oder unmittelbar oder mittelbar offen zu legen. Darüber hinaus erklärt sich die empfangende Vertragspartei damit einverstanden, ihre interne Verbreitung der Vertraulichen Informationen auf diejenigen Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer der empfangenden Vertragspartei zu beschränken, die diese Informationen kennen müssen, und durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verbreitung dementsprechend eingeschränkt ist, einschließlich der Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen durch die Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer der empfangenden Vertragspartei, deren Bestimmungen im Wesentlichen den hier enthaltenen ähnlich sind. Die empfangende Vertragspartei wird auf keinen Fall einen geringeren Grad an Sorgfalt und Mitteln anwenden, als die, die sie selbst anwendet, um ihre eigenen Informationen ähnlicher Art zu schützen. Auf jeden Fall wird die empfangende Partei jedoch mindestens angemessene Sorgfalt anwenden, um eine unberechtigte Verwendung der Vertraulichen Informationen zu verhindern. Die empfangende Vertragspartei erklärt sich weiter damit einverstanden, die Vertraulichen Informationen nur im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden und sie nicht zu eigenem Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten zu verwenden. Die empfangende Vertragspartei darf keine Produkte entwerfen oder herstellen, die Vertrauliche Informationen der offenlegenden Vertragspartei enthalten. Alle Vertraulichen Informationen sind und bleiben Eigentum der offenlegenden Vertragspartei. Auf schriftliches Verlangen der offenlegenden Vertragspartei oder bei Beendigung dieses Vertrages hat die empfangende Vertragspartei alle Vertraulichen Informationen, einschließlich aller Arbeitsergebnisse, wie in diesem Vertrag definiert, und alle Kopien davon an die offenlegende Vertragspartei zurückzugeben, zu übertragen oder abzutreten.

11. Arbeitsmittel. Sofern in diesem Vertrag nichts Anderes festgelegt ist, sind alle Arbeitsmittel, Werkzeuge und/oder alle sonstigen Gegenstände, die für die Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, vom Verkäufer zu stellen, in gutem Zustand zu erhalten, und, soweit erforderlich, auf Kosten des Verkäufers zu ersetzen. Wenn NETAPP sich damit einverstanden erklärt, den Verkäufer für besondere Werkzeuge oder sonstige Gegenstände entweder separat oder als ein angegebener Teil des Einheitspreises von Waren, die hiermach gekauft werden, zu bezahlen, geht das Eigentum daran mit Zahlung auf NETAPP über.

12. Kündigung bei Verzug. NETAPP ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Verkäufer einer schriftlichen Aufforderung durch NETAPP, eine nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung innerhalb einer von NETAPP bestimmten, angemessenen Nachfrist zu erbringen, nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. NETAPP ist ferner berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, wenn der Verkäufer eine Leistung, die gemäß diesem Vertrag zu einem vereinbarten oder in gegenseitiger Übereinstimmung verlängerten Liefertermin bzw. Zeitraum geschuldet ist, nicht fristgemäß erbringt. Falls NETAPP diesen Vertrag teilweise kündigt, ist NETAPP berechtigt, zusätzlich zu eventuellen anderen in diesem Vertrag vorgesehenen Rechten hinsichtlich des nicht gekündigten Teils vom Verkäufer zu verlangen, dass dieser das Eigentum an etwaigen anderen fertigen oder teilfertigen Waren und etwaigen Materialien, Teilen, Werkzeugen, Formen, Schablonen, Installationsobjekten, Plänen, Zeichnungen, Informationen und Produktionsmaterialien, die speziell für die Erfüllung dieses Vertrages hergestellt oder erworben werden, auf NETAPP überträgt und diese NETAPP gemäß den Anweisungen von NETAPP übergibt. Wenn nach Kündigung des Vertrages gemäß den Bestimmungen der Ziffer 12 aus irgendeinem Grunde festgestellt wird, dass sich der Verkäufer nicht in Verzug befindet hat oder dass kein Verschulden vorliegt, sind die Rechte und Pflichten der Parteien die gleichen wie wenn die Kündigung gemäß Ziffer 13 dieses Vertrages erklärt worden wäre. Die in dieser Ziffer 12 vorgesehenen Rechte und Rechtsbehelfe von NETAPP sind nicht ausschließlich und gelten zusätzlich zu etwaigen anderen nach Gesetz oder diesem Vertrag vorgesehenen Rechten und Rechtsbehelfen.

13. Ordentliche Kündigung. NETAPP ist berechtigt, diesen Vertrag bzgl. auf seiner Grundlage abgeschlossener Dauerschuldverhältnisse jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Haftung von NETAPP wegen einer solchen Kündigung ist auf eine Erstattung tatsächlich beim Verkäufer angefallener Arbeits- und Materialkosten begrenzt. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche

angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um solche Kosten gering zu halten. Die Zahlungsverpflichtungen von NETAPP infolge der Kündigung übersteigen insgesamt keinesfalls den Gesamtpreis, der für die Waren und/oder Dienstleistungen zu zahlen gewesen wäre, wenn keine Kündigung erfolgt wäre. Sollte eine Bestellung Werkleistungen im Sinne von §§ 631 ff. BGB umfassen, so bleibt § 649 BGB unberührt.

14. Eigentum von NETAPP. Das Eigentum an Gegenständen, die NETAPP dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat bzw. den Anspruch auf Beschaffung des Eigentums an Gegenständen, die von NETAPP bezahlt wurden, steht NETAPP zu. Der Verkäufer darf diese Gegenstände ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NETAPP weder verändern noch für einen anderen Zweck als den von NETAPP festgelegten oder für eine andere Person verwenden. Der Verkäufer hat angemessene Dokumentation über diese Gegenstände vorzuhalten. Diese Dokumentationen sind NETAPP auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer hat diese Gegenstände gemäß angemessenen kaufmännischen Gepflogenheiten auf seine Kosten zu lagern, zu schützen, zu erhalten, zu reparieren und instand zu halten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der Verkäufer das wirtschaftliche Interesse von NETAPP an solchen Materialien gegen Untergang oder Beschädigung aufgrund von Feuer (einschließlich erweiterter Deckung), Überschwemmung, Unfall, Diebstahl, Aufstand oder zivile Unruhen zu versichern. Für den Fall, dass das Eigentum von NETAPP untergeht oder beschädigt wird, während es sich im Besitz des Verkäufers befindet, erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, NETAPP auf Verlangen wahlweise für den Verlust zu entschädigen oder solche Gegenstände auf Kosten des Verkäufers zu ersetzen. Mit Beendigung oder Kündigung dieses Vertrages hat der Verkäufer Anweisungen hinsichtlich der Entsorgung dieser Gegenstände oder deren Reste anzufordern, gleichgültig ob sich diese in ihrer ursprünglichen oder in einer halb verarbeiteten Form befinden. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, solche Gegenstände nach Anweisung von NETAPP zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Herrichtung, Verpackung und der Versendung. Die Verwendung des Namens oder des Logos von NETAPP oder eine Bezugnahme auf eine Verbindung oder Partnerschaft ist ohne die schriftliche Zustimmung von NETAPP ausdrücklich verboten.

15. Unabhängiger Vertragspartner. NETAPP hat ausschließlich ein Interesse an den im Rahmen dieses Vertrages erzielten Ergebnissen; die Art und Weise, in der diese Ergebnisse erzielt werden, stehen unter der alleinigen Kontrolle des Verkäufers. Der Verkäufer ist in jeder Hinsicht ein unabhängiger Unternehmer, ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung, NETAPP vertraglich oder anderweitig zu binden. Weder der Verkäufer noch seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer ("Verkäufergehilfen") sind Vertreter oder Mitarbeiter von NETAPP und haben deshalb keinen Anspruch auf irgendwelche Mitarbeiterleistungen von NETAPP, insbesondere irgendeine Art von Versicherung. Der Verkäufer ist für alle Kosten und Aufwendungen verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen. Der Verkäufer hat die eigenen Hilfs- und Betriebsstoffe und seine Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

16. Eigentum an Arbeitsergebnissen. Für Zwecke dieses Vertrages beinhalten "Arbeitsergebnisse" insbesondere alle Entwürfe, Entdeckungen, Erzeugnisse, Arbeiten, Geräte, Masken, Modelle, unfertigen Erzeugnisse, Dienstleistungsergebnisse, Erfindungen, Produkte, Computerprogramme, Verfahren, Verbesserungen, Entwicklungen, Zeichnungen, Notizen, Dokumente, Geschäftsprozesse, Informationen und Materialien, die vom Verkäufer alleine oder mit anderen hergestellt, geschaffen oder entwickelt wurden, die aus den hiermach erbrachten Dienstleistungen resultieren oder sich darauf beziehen. Standardisierte Waren, die vom Verkäufer hergestellt und an NETAPP verkauft werden, ohne für NETAPP entwickelt, angepasst oder modifiziert worden zu sein, sind keine Arbeitsergebnisse in diesem Sinne. Alle Arbeitsergebnisse sind und bleiben jederzeit alleiniges und ausschließliches Eigentum von NETAPP. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, seine weltweiten Rechte an den Arbeitsergebnissen, einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte, auf NETAPP zu übertragen und überträgt sie hiermit mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, soweit dies nach den anwendbaren Vorschriften zulässig ist, auf NETAPP. Im Hinblick auf etwaige gewerbliche Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die nicht abgetreten werden können (insbesondere: Urheberrechte nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz), verpflichtet sich der Verkäufer, NETAPP ein ausschließliches, unwiderrufliches, unbefristetes, weltweites, lizenzgebührenfreies, übertragbares Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Herausgabe, Änderung, Speicherung, öffentlichen Wiedergabe, Verbreitung, Vorführung, Herstellung von abgeleiteten Werken und anderweitigen Verwertung sowie der Unterlizenzierung der Arbeitsergebnisse einzuräumen und räumt diese NETAPP hiermit ein, einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung durch mehrere Vertriebsstufen. NETAPP steht das alleinige Recht zu, den Umgang mit den Arbeitsergebnissen zu bestimmen, einschließlich des Rechts, diese als Geschäftsgeheimnis zu behalten und nutzen, diese zum Patent anzumelden, diese ohne vorherige Patentanmeldung zu verwenden und offen zu legen, im eigenen Namen Anmeldungen für Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte oder Marken abzugeben oder nach NETAPPs freier Entscheidung anderweitig damit zu verfahren. Der Verkäufer ist verpflichtet: (a) zum Zeitpunkt ihrer Entstehung unverzüglich schriftlich alle Arbeitsergebnisse in seinem Besitz gegenüber NETAPP offen zu legen; (b) NETAPP in jeder angemessenen Hinsicht zu unterstützen, auf Kosten von NETAPP alle Urheberrechte, Patentrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte, Halbleiterschutzrechte, Rechte an Geschäftsgeheimnissen und alle sonstigen Eigentumsrechte oder gesetzlichen Schutzrechte an und auf die Arbeitsergebnisse im Namen von NETAPP und zugunsten von NETAPP zu sichern, zu vollenden, anzumelden, zu beantragen, instand zu halten und zu verteidigen, so wie NETAPP dies für angebracht hält; und (c) ansonsten alle Arbeitsergebnisse als Vertrauliche Informationen von NETAPP, wie vorstehend beschrieben, zu behandeln. Diese Verpflichtungen zur Offenlegung, Hilfestellung, Unterzeichnung und Geheimhaltung überdauern den Ablauf oder die sonstige Beendigung dieses Vertrages. Alle Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände, die NETAPP an den Verkäufer geliefert hat, bleiben alleiniges Eigentum von NETAPP (dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung (u.a. das Recht der Kopie, Nutzung, Installation und Anwendung), das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (soweit anwendbar), das Recht zur Änderung (Berichtigungs-, Korrektur-, Überarbeitungs-, Übersetzungs-, Verbesserungs-, Anpassungs- und sonstige Änderungsrechte), das Recht zur Beobachtung der Funktionsweise sowie zum Testen, das Recht zum Dekompilieren, das Recht zur Offenlegung an Dritte, das Recht zur kommerziellen Verwertung und das Recht zur Unterlizenzierung jeweils für den Zeitraum, für den nach den jeweils

# NETAPP DEUTSCHLAND GMBH

## NETAPP DEUTSCHLAND GMBH ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

anwendbaren Vorschriften ein Schutzrecht besteht, sowie für jeden gegenwärtigen oder zukünftigen Datenträger). Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass seine Erfüllungsgehilfen auf geeignete Weise, soweit dies nach den anwendbaren Vorschriften zulässig ist, alle Rechte oder Ansprüche an Arbeitsergebnissen oder sonstigen Werken, die in Verbindung mit diesem Vertrag geschaffen werden, an NETAPP abtreten bzw. auf ihre Geltendmachung verzichten. Der Verkäufer erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, gegen NETAPP oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Kunden, Abtretungsempfänger oder Lizenznehmer oder Vertriebspartner keine gewerblichen Schutzrechte des Verkäufers betreffend die Arbeitsergebnisse geltend zu machen.

NETAPP hat keine Rechte an Werken, die vom Verkäufer erschaffen oder eingesetzt werden, die ausschließlich während der eigenen Arbeitszeit des Verkäufers entwickelt wurden, ohne dass dabei Ausrüstung, Hilfs- und Betriebsstoffe, Einrichtungen oder Geschäftsgeheimnisse oder Vertrauliche Informationen von NETAPP verwendet wurden, es sei denn, (i) solche Werke beziehen sich auf das Geschäft von NETAPP oder tatsächliche oder nachweisbar erwartete Forschung oder Entwicklungen von NETAPP, oder (ii) solche Werke resultieren aus Dienstleistungen, die der Verkäufer für NETAPP erbringt. Abgesehen von Werken im Sinne von (i) oder (ii) des vorstehenden Satzes, deren ausschließlicher Inhaber NETAPP wird, räumt der Verkäufer NETAPP hiermit für jegliche anderen Werke im Sinne des vorstehenden Satzes, hinsichtlich derer Nutzung NETAPP kein Recht zusteht, die aber erforderlich sind, um die Waren und Dienstleistungen für ihren beabsichtigten Zweck zu nutzen, eine nicht-ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite, lizenzgebührenfreie Lizenz ein, solche Werke herzustellen, herstellen zu lassen, zu verkaufen, vorzuführen, zu nutzen, zu reproduzieren, abzuändern, davon abgeleitete Werke herzustellen und solche Werke unterzulizenzieren, einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung durch mehrere Vertriebsstufen.

17. Freistellung. Der Verkäufer hat NETAPP von und gegen jegliche Verluste, Ansprüche, Schäden, Haftung, Aufwendungen oder Kosten freizustellen und schadlos zu halten (dies beinhaltet insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten), die gegen NETAPP zugesprochen wurden, die NETAPP beglichen hat oder die NETAPP sonst entstanden und aus einem der folgenden Gründe resultieren oder hiermit in Verbindung stehen: (a) fehlerhafte Ausführung, Qualitäts- oder Materialfehler; (b) Nichtbefolgung anwendbarer Gesetze, Regeln, Richtlinien und Verordnungen durch den Verkäufer bei der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag; oder (c) jegliche Ansprüche, die gegen NETAPP wegen irgendeiner Haftung, Ausfall, Schaden, Beschädigung, Kosten oder Aufwendungen geltend gemacht werden, welche die Angestellten oder Vertreter von NETAPP, Kunden oder Dritte erleiden. Vorgenannte Freistellungsverpflichtung ist auf die Fälle beschränkt, in denen oben genannte Haftung, Verluste, Schäden, Ansprüche, Aufwendungen und Kosten auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder Vertreter (einschließlich Verzug oder Nicht- bzw. Schlechterfüllung) zurückgehen.

18. HAFTUNGSBEGRENZUNG. SOWEIT IN DIESER ZIFFER 18 NICHT ABWEICHEND GEREGET, IST DIE GESETZLICHE HAFTUNG VON NETAPP FÜR SCHÄDEN WIE FOLGT BEGRENZT: FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH EINE LEICHT FAHRLÄSSIGE VERLETZUNG EINER WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT (D.H. EINER VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNG, DEREN NICHTERFÜLLUNG DEN VON DEN PARTEIEN DURCH DIE BETREFFENDE BESTELLUNG ANGESTREBTEN ZWECK GEFÄHRDEN WÜRDEN) VERURSACHT WURDEN, IST DIE HAFTUNG VON NETAPP DER HÖHE NACH BEGRENZT AUF DEN ZUM ZEITPUNKT DES ABSCHLUSSES DER FRAGLICHEN BESTELLUNG TYPISCHERWEISE VORHERSEHBAREN SCHADEN. NETAPP HAFTE NICHT FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH EINE LEICHT FAHRLÄSSIGE VERLETZUNG EINER NICHT WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT VERURSACHT WURDEN. DIE VORGENANNTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT NICHT FÜR EINE ZWINGENDE GESETZLICHE HAFTUNG (INSBESONDERE DIE HAFTUNG NACH DEM DEUTSCHEN PRODUKTHAFTUNGSGESETZ), DIE HAFTUNG WEGEN DER ÜBERNAHME EINER GARANTIE, DIE HAFTUNG FÜR VORSATZ ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ODER FÜR VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG VERURSACHTEN PERSONENSCHÄDEN.

19. Abtretungen und Unteraufträge. Der Verkäufer darf diesen Vertrag oder einzelne Rechte hieraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NETAPP weder abtreten noch entsprechende Unteraufträge vergeben. NETAPP darf diesen Vertrag oder einzelne Rechte, Pflichten oder Ansprüche hieraus an ihre zugehörigen oder verbundenen Unternehmen abtreten. Dies umfasst auch Rechtsnachfolger.

20. Verzögerungen. Wann immer die rechtzeitige Erfüllung dieses Vertrages oder eines Werkes oder einer Dienstleistung verzögert wird oder verzögert zu werden droht, hat der Verkäufer NETAPP unverzüglich über alle relevanten Informationen hinsichtlich der Ursache der Verzögerung zu benachrichtigen. Wenn eine Erfüllung oder Lieferung des Verkäufers um mehr als einen für NETAPP vernünftigerweise akzeptierbaren Zeitraum verzögert wird oder werden wird, ist NETAPP berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise gemäß Ziffer 12 zu kündigen.

21. Dienstleistungsgewährleistung.

a) Der Verkäufer gewährleistet, dass alle Dienstleistungen auf fachgerechte Weise mit dem nach zeitgemäßem, guten und vernünftigen fachmännischen Verfahren vorgeschriebenen Sorgfaltsmaßstab erbracht werden. Darüber hinaus gewährleistet der Verkäufer, dass die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen erbracht werden und für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke richtig und geeignet sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages nicht mit einer anderen Vereinbarung oder gesetzlichen Beschränkung in Konflikt steht oder nach sonstigen Vorschriften unzulässig ist, an die der Verkäufer gebunden ist.

b) Im Hinblick auf die Dienstleistungen, die als Werke im Sinne von §§ 633 ff. BGB zu klassifizieren sind, bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche von NETAPP unberührt.

22. Sach- und Rechtsmängelhaftung für Waren. Der Verkäufer gewährleistet, dass alle zur Verfügung gestellten Waren neu und nicht gebraucht oder aufgearbeitet sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass alle gelieferten Waren frei

von Sach- und Herstellungsmängeln sind und allen geltenden Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen abgegebenen Beschreibungen entsprechen (einschließlich der in diesem Vertrag und in dem Werbematerial des Verkäufers aufgeführten) von marktgängiger Qualität sind, Daten innerhalb und zwischen dem zwanzigsten und einundzwanzigsten Jahrhundert richtig verarbeiten, bereit stellen und/oder empfangen und, sofern vom Verkäufer entwickelt, für die beabsichtigten Zwecke geeignet sind, allen Leistungsanforderungen entsprechen und frei von Entwurfsfehlern sind. Diese Gewährleistung gilt zugunsten von NETAPP, deren Rechtsnachfolgern, Abtretungsempfängern und der Verwender von Waren, die von diesem Vertrag abgedeckt sind. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, jegliche Waren auszutauschen oder nachzubessern, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, wenn er von NETAPP oder deren Rechtsnachfolgern innerhalb von drei (3) Jahren nach der Endabnahme benachrichtigt wird. Der Verkäufer ist verpflichtet, NETAPP während eines Zeitraums von fünf (5) Jahren ab dem Lieferdatum Ersatzteile zu den dann geltenden Preisen, abzüglich geltender Rabatte, zur Verfügung zu stellen. Wenn der Verkäufer auf eine Mitteilung über Mängel die Waren nicht unverzüglich berichtigt oder ersetzt, darf NETAPP dies ohne weitere Benachrichtigung tun oder in Auftrag geben und der Verkäufer hat NETAPP alle dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Verpflichtung des Verkäufers aus dieser Ziffer 23 besteht unabhängig von jeglicher Inspektion, Test oder Genehmigung seitens NETAPP, einschließlich einer etwaigen Genehmigung eines Designs. Sie setzt jedoch voraus, dass NETAPP den Verkäufer über etwaige offensichtliche Material- oder Herstellungsmängel der Waren gemäß Ziffer 9 zu benachrichtigen hat. Waren, die zurückgewiesen wurden, dürfen danach nicht erneut zur Abnahme vorgelegt werden, es sei denn, die vorherige Zurückweisung und Nachbesserung werden kenntlich gemacht. Ersetzte oder reparierte Waren unterliegen den Bestimmungen dieser Ziffer 22 in demselben Umfang wie die zunächst gelieferten Waren, wobei die Sach- und Rechtsmängelhaftung jedoch ab dem letzten Lieferdatum läuft. NETAPP darf zurückgewiesene Waren zurücksenden oder sie auf Gefahr und Kosten des Verkäufers lagern und darf dem Verkäufer in jedem Fall die Kosten des/der Transports, Verschiffung, Auspackens, Untersuchung, Wiederverpackung, Wiederversendung, etc. in Rechnung stellen.

23. Sach- und Rechtsmängelhaftung für Software. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Software in Übereinstimmung mit den vereinbarten Funktionsspezifikationen und ihrer Dokumentation funktioniert und dass die Dokumentation für ihren Zweck geeignet ist. Die Dokumentation hat die Software zureichend zu beschreiben.

Der Verkäufer hat NETAPP während des Gewährleistungszeitraums von einem Jahr ab Lieferung der Software kostenlos berichtigende Programmpflege, Releases und first-time und second-time Support zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Software frei von jeglichen Computerviren oder ähnlich schädlichem Programmcode ist. Dies gilt für alle CDs, Bänder, PC-Festplatten und jede andere Form von Lieferung von Programmen und Dateien, gleichgültig ob materiell oder immateriell, einschließlich Software, die elektronisch über ein Telekommunikationsnetzwerk geliefert wurde.

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Software keinerlei Funktionalitäten, Einstellungen oder Eigenschaften beinhaltet, die für den Betrieb der Software oder eines anderen Computersystems, auf dem die Software laufen soll, schädlich sein oder diesen ganz oder teilweise verhindern könnten. Der Verkäufer hat NETAPP auf jegliche Funktionalität eines Software-Programms hinzuweisen, die automatische Administration oder automatisches Record-keeping ermöglicht. Dies gilt insbesondere für etwaige Funktionalitäten, die Zugang zu Funktionen oder Ressourcen ermöglichen (gleichgültig, ob letztere Teil der Software sind oder nicht), von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass NETAPP diese nutzen oder kontrollieren möchte. Dies beinhaltet insbesondere jegliche Funktionen, die möglicherweise oder tatsächlich etwaige Sicherheitsvorkehrungen der Software oder von Drittsoftware untergraben oder umgehen.

24. Weitere Gewährleistung. Die vorstehenden ausdrücklichen Gewährleistungen gelten zusätzlich zu der gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung und etwaigen eigenständigen Produktgewährleistungen oder -garantien des Verkäufers.

25. Patente. Außer in Fällen, in denen eine Rechtsverletzung ausschließlich aus einem Design resultiert, das NETAPP gehört und von NETAPP zur Verfügung gestellt wird, hat der Verkäufer NETAPP und deren Kunden und alle Personen, die in einer von NETAPP abgeleiteten Rechtsposition Ansprüche geltend machen, auf seine eigenen Kosten gegen alle Klagen und Ansprüche wegen der Verletzung eines Patents, Geschäftsgeheimnisses, Urheberrechts, Geschmacksmusterrechts, Markenrechts oder sonstigen gewerblichen Schutzrechtes eines Dritten zu verteidigen, hiervon freizustellen und schadlos zu halten, die auf den Verkauf oder die normale und zweckentsprechende Nutzung der von diesem Vertrag abgedeckten Gegenstände zurückgehen. Der Verkäufer hat die vorgenannten Parteien von allen hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen, Ansprüchen, finanziellen Verlusten, Haftung, Kosten und Aufwendungen jeglicher Art (insbesondere Anwalts- und Gerichtsgebühren) freizustellen. Wo die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages experimentelle, Entwicklungs- oder Forschungsleistungen beinhaltet und diese Arbeiten von NETAPP ganz oder teilweise bezahlt werden, erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, NETAPP alle daraus resultierenden vertraulichen Verfahren, Know-how und Geschäftsgeheimnisse offen zu legen und auf Verlangen jede daraus resultierende Erfindung, Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an NETAPP abzutreten. Sollte NETAPP oder ihren Kunden die Verwendung irgendwelcher Waren untersagt werden oder falls der Verkäufer seine Haftung hiernach minimieren möchte, darf der Verkäufer nach eigener Wahl entweder: (a) einen vollständig gleichwertigen, keine Rechte verletzenden Ersatzgegenstand beschaffen; (b) den verletzenden Gegenstand so verändern, dass dieser nicht länger Rechte Dritter verletzt, aber funktionell gleichwertig bleibt; (c) auf Kosten des Verkäufers für NETAPP oder die Kunden von NETAPP das Recht zur weiteren Nutzung dieses Gegenstandes einholen. Soweit keine der vorstehenden Maßnahmen umsetzbar ist, kann NETAPP vom Verkäufer verlangen, dass dieser den Rechte Dritter verletzenden Gegenstand zurücknimmt und den Kaufpreis dafür NETAPP oder deren Kunden erstattet.

26. Datenschutz. Soweit im Rahmen der Erfüllung eines Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben NETAPP und der Verkäufer alle geltenden Datenschutz- und Datengeheimnisvorschriften in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und alle sonstigen anwendbaren Vorschriften zu beachten.

## NETAPP DEUTSCHLAND GMBH NETAPP DEUTSCHLAND GMBH ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

NETAPP teilt dem Verkäufer hiermit mit, dass NETAPP alle übermittelten Daten, einschließlich etwaiger personenbezogener Daten, automatisch an ihre zentralen Verwaltungsserver überträgt, die sich in den Vereinigten Staaten befinden, deren Datenschutzgesetze nicht dem nach dem Bundesdatenschutzgesetz vorgeschriebenen Datenschutzniveau entsprechen. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass er die alle notwendigen Zustimmungen der Betroffenen sowie sonstige etwa erforderlichen Genehmigungen oder Ermächtigungen, einholt, um NETAPP in die Lage zu versetzen, etwaige personenbezogene Daten in die Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.

27. Anwendbares Recht; Gerichtsstand. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Die Gerichte von München sind für jegliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ausschließlich zuständig.

28. Mitteilungen; Art der Mitteilung. Alle Mitteilungen hiernach haben schriftlich zu erfolgen und gelten als ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie persönlich übergeben werden, zwei Tage nach Übergabe an einen international oder national anerkannten Übernacht-Kurierdienst mit vorausbezahlten Kosten, fünf Tage nach Absendung durch Einschreiben mit vorausbezahlem Porto, oder bei Empfangsbestätigung durch Telex, Telefax mit Sendebestätigung oder durch ein anderes telegrafische Mittel, jeweils an die von den Vertragsparteien von Zeit zu Zeit schriftlich mitgeteilte Adresse. Jede Vertragspartei kann ihre Adresse für diese Mitteilungen durch eine den Anforderungen dieser Ziffer genügende Mitteilung an die andere Vertragspartei ändern.

29. Sonstige Bestimmungen. Der Verkäufer hat alle geltenden Gesetze bei der Erfüllung dieses Vertrages vollumfänglich zu befolgen. Dies beinhaltet insbesondere ggf. anwendbare Arbeits-, Steuer-, Einfuhr-, Ausfuhr- und Umweltkontrollen und -gesetze.

Der Verkäufer hat NETAPP zu benachrichtigen, wenn die Lieferung von gelieferten Waren oder Dienstleistungen an NETAPP unter die US-Richtlinien zum internationalen Waffenhandel ("ITAR"), US-Exportverwaltungsrichtlinien ("EAR"), EU-Exportkontrollrichtlinien (einschließlich EG-Verordnung 1334/2000) und/oder irgendwelche anderen nationalen und/oder internationalen Exportkontrollrichtlinien (nachfolgend "Ausfuhrbestimmungen") fällt. Die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an NETAPP steht unter dem Vorbehalt der Ausfuhrlicenzen, -vereinbarungen oder -genehmigungen der zuständigen Regierungsbehörde, wie dies nach den geltenden Ausfuhrbestimmungen vorgeschrieben ist. Der Verkäufer darf keine Waren oder Dienstleistungen an NETAPP ohne die notwendige Ausfuhrlizenz, -vereinbarung oder -genehmigung liefern.

Der Verkäufer ist für die Einholung aller notwendigen Lizenzen, Vereinbarungen oder Genehmigungen von den zuständigen Behörden verantwortlich, die für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen gemäß der NETAPP-Bestellung an NETAPP erforderlich sind. Wenn der Verkäufer eine solche Lizenz, Vereinbarung oder Genehmigung nicht einholt oder hält, wird die Lieferung der betreffenden Waren oder Dienstleistungen storniert und NETAPP ist berechtigt, den Vertrag ohne weitere Haftung oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer zu kündigen. Der Verkäufer hat NETAPP für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden zu entschädigen, die Folge des Versäumnisses des Verkäufers sind, die Waren oder Dienstleistungen zu liefern. Der Verkäufer hat NETAPP unverzüglich zu informieren, wenn die notwendigen Lizenzen, Vereinbarungen oder Genehmigungen nicht erteilt, verzögert oder zurückgenommen werden, einschließlich derjenigen Umstände, die Ursache für diese Nichterteilung, Verzögerung oder Rücknahme sind.

Der Verkäufer hat NETAPP zu benachrichtigen, wenn die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen und/oder deren Nutzung durch NETAPP einer entsprechenden US- oder anderen hoheitlichen Lizenz, Vereinbarung oder Genehmigung unterliegt sowie ferner das Datum, das Aktenzeichen und die vollständigen Angaben der Behörde zu nennen, die diese Lizenz, Vereinbarung oder Genehmigung erteilt.

Der Verkäufer hat NETAPP für jegliche Ansprüche, Kosten, Strafen und/oder Schadensersatzansprüche (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung) zu entschädigen, die NETAPP entstehen, weil der Verkäufer die geltenden Ausfuhrbestimmungen und/oder notwendige Lizenz, Vereinbarung oder Genehmigung nicht befolgt.

Unbeschadet der Verantwortung des Verkäufers, die vorgenannten Lizenzen, Vereinbarungen oder Genehmigungen einzuholen und einzuhalten, wird sich NETAPP auf Verlangen und auf Kosten des Verkäufers bemühen, den Verkäufer dabei zu unterstützen, die Lizenzen, Vereinbarungen oder Genehmigungen von den Behörden einzuholen, wobei NETAPP aber nicht haftet, soweit die Lizenzen, Vereinbarungen oder Genehmigungen nicht erteilt, zurückgenommen oder nicht verlängert werden.

Der Verkäufer hat, sofern dies zutrifft, alle an NETAPP gemäß dem Bestellformular und dem Vertrag (sofern anwendbar) gelieferten Waren und Dienstleistungen auf geeignete Weise als "ITAR-kontrolliert", "EAR-kontrolliert" oder "EU-kontrolliert" zu kennzeichnen, indem er (sofern dies zutrifft) die Bezugsnummer des Technischen Unterstützungsvertrags ("Technical Assistance Agreement") und die Ausfuhrkontroll-Klassifizierungsnummer ("Export Controls Classification Number") angibt. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Bezeichnungen (soweit anwendbar) ebenfalls in der Versanddokumentation mit anzugeben.

Der Verkäufer ist verantwortlich für die Einhaltung jeglicher Gesetze, die die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen regeln, einschließlich, aber ohne hierauf begrenzt zu sein, der Bezahlung von Zöllen, es sei denn, die Parteien haben sich anderweitig schriftlich geeinigt.

Der Verkäufer hat NETAPP für die Verwendung der gelieferten Waren und Dienstleistungen durch NETAPP zu unterstützen, was den Re-Export von Waren oder Dienstleistungen durch NETAPP beinhalten kann. Diese Unterstützung umfasst:

Alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um relevante Lizenzen, Vereinbarungen oder Genehmigungen für die Ausfuhr zu erhalten; Alle Informationen im Hinblick auf Lizenzen, Vereinbarungen oder Genehmigungen für die Ausfuhr zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Kopien von Lizenzen, Vereinbarungen oder Genehmigungen für die Ausfuhr, Kopien von Antragsentwürfen für Ausfuhrlicenzen, Ursprungsangaben für die Waren und US-Dokumentation für Waren, die ganz oder teilweise außerhalb der Vereinigten Staaten hergestellt wurden, mit ein; Sonstige angemessene Unterstützung zu leisten, die NETAPP in angemessener Weise vom Verkäufer anfordert.

Weder der Verkäufer noch NETAPP dürfen irgendwelche Informationen oder Technologien, die im Rahmen dieses Vertrages erhalten wurden, oder irgendwelche Waren oder Dienstleistungen, die solche Informationen oder Technologien ganz oder in Teilen beinhalten, ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar in ein Land ausführen oder in solchen Ländern damit Handel treiben, für das die Regierung der Vereinigten Staaten oder eine ihrer Behörden zum Zeitpunkt der Ausfuhr eine Ausfuhrlizenz oder sonstige hoheitliche Genehmigung verlangt, ohne zunächst diese Lizenz oder Genehmigung einzuholen.

Bei jeglicher Transaktion im Rahmen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen werden beide Vertragsparteien in jeder angemessenen Art und Weise zusammenarbeiten, um die Einhaltung der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen für Ausführungsgesellschaften zu bewirken.

30. Einhaltung von Richtlinien über Gefahrstoffe und der Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten. Der Verkäufer hat sämtliche anwendbaren Gesetze im Hinblick auf die Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in elektrischen und elektronischen Geräten ("ROHS") in Verbindung mit der Herstellung durch oder für den Verkäufer solcher Waren zu beachten. Dies gilt auch bezüglich der Sammlung, Behandlung, des Recyclings und der Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ("WEEE") bei Entsorgungen, die der Verkäufer für solche Waren durchführt.

31. Verzicht auf Markenrechte. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf jegliche Ansprüche auf irgendwelche Marken, Handelsnamen oder damit zusammenhängenden Goodwill, die NETAPP gehören und tritt darüber hinaus hiermit jegliche dieser Rechte, die der Verkäufer möglicherweise an solchen Marken, Handelsnamen oder Goodwill auf welche Weise auch immer erwerben sollte (sei es aufgrund von Gesetz, Duldung oder auf anderem Wege) an NETAPP ab.

32. Fortgeltung. Die Verpflichtungen des Verkäufers aus Ziffern 10, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31 überdauern jede Beendigung dieses Vertrages.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der betreffenden unwirksamen, rechtswidrigen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

33. Gesamter Vertrag. Dieser Vertrag, einschließlich all dieser Bestimmungen und aller etwaigen Modifikation, stellt die ausschließliche und gesamte Abrede zwischen NETAPP und dem Verkäufer dar und ersetzt alle etwaigen früheren Gespräche, Korrespondenz, Abreden und/oder Vereinbarungen im Hinblick auf seinen Vertragsgegenstand.